

Markt Tann

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan - 22. Änderung und

Bebauungsplan mit Grünordnung

„Sondergebiet Photovoltaikpark Henghub“

Zusammenfassende Erklärung

**gem. § 10a BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung**

1 Inhalt und Ziele der Planung

Rund 800 m nordwestlich von Zimmern soll auf Basis eines Bebauungsplans ein Sondergebiet Erneuerbare Energien mit einer Geltungsbereichsgröße von 3,80 ha für die angestrebte Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Die Bebauungsplanung setzt den Geltungsbereich als Sondergebiet Erneuerbare Energien fest. Das Gebiet ist über die öffentlich gewidmete Hoferschließung von Henghub an die Kreisstraße PAN52 angebunden. Die geplanten Elemente für die PV-Anlage werden mit einer geeigneten Neigung nach Süden ausgerichtet und auf dem bestehenden Gelände ohne Fundamente aufgeständert. Neben den Modultischen sind betriebsnotwendige Nebengebäude (Trafo, Wechselrichter) und Anlagen zur Stromspeicherung zulässig. Die PV-Anlage und die umgebenden privaten Grünflächen werden als artenreiche Extensivwiesen entwickelt. Die Anlagen werden an den bedingt einsehbaren Rändern mit Baumhecken (Nordwestrand) und Strauchhecken eingegrünt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 22 definiert für den Vorhabenbereich die Nutzungen „Sondergebiet Erneuerbare Energien“ und Eingrünung von Baugebieten.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Folgende umweltrelevante Ziele werden mit der Planung verfolgt:

- Stärkung der dezentralen, regenerativen Energiegewinnung im Gemeindegebiet und Beitrag zur nationalen Klimastrategie und Energieversorgungssicherheit
- Verminderung von Bodenerosion durch Umwandlung einer Ackerfläche in Hanglage in Dauergrünland
- Bestmögliche Einbindung in die Landschaft durch Wahl eines wenig einsehbaren Standorts und Eingrünungsmaßnahmen
- Verbesserung der landschaftlichen Biodiversität durch Vermeidungs- und Eingrünungsmaßnahmen

Zur Optimierung der Umweltverträglichkeit werden zusätzliche Festsetzungen getroffen:

- Anlage der PV-Anlage und die umgebenden privaten Grünflächen als artenreiche, extensiv genutzte Wiesenflächen
- Festsetzung von standorttypischen Strauchhecken (Nord- und Südränder) und einer Baumhecke (Nordwestrand)

- Mindestbodenabstand für Zaunanlage im Hinblick auf Durchlässigkeit für Kleintiere
- Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der PV-Nutzung

In der Folge führt die geplante Entwicklungsmaßnahme beim Schutzgut Mensch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Problematische Blendwirkungen sind nicht zu erwarten. Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sind aufgrund günstiger Geländebeziehungen und festgesetzter, abschirmender Gehölzbestände nur geringfügig. Bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere ist im Planungsfall sogar mit einer Verbesserung der ökologischen Funktionen zu rechnen.

3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen und Einwände geäußert.

Im Rahmen der Fachstellenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurden folgende umweltrelevante Stellungnahmen formuliert:

Regierung von Niederbayern:

- Hinweis auf den Konflikt mit dem Grundsatz des LEP 6.2.3 (Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten) und auf die Tatsache, dass sich jedoch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen in Grenzen hält; die Prüfung von alternativen Standorten für das Vorhaben wäre begrüßenswert

>> Die Gemeinde verweist in ihrer Abwägung darauf, dass derzeit im Gemeindegebiet keine ausreichenden Alternativflächen zur Verfügung stehen, um dem Ziel 6.2.1 LEP angemessen gerecht zu werden. Für die Anlage wurde gezielt ein Standort gewählt, der eine äußerst geringe Einsehbarkeit aufweist (s. Landschaftsbildanalyse in der Begründung). Vor diesem Hintergrund gewichtet die Gemeinde den Belang der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher, als die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Flächen. Am Standort und den Darstellungen im FNP-Deckblatt und Bebauungsplan soll festgehalten werden.

Ergänzend verweist die Gemeinde darauf, dass sich eine kommunale Solarstudie/Kriteriengerüst als Orientierungshilfe für die Standortsuche und -bewertung in Vorbereitung befindet.

Landratsamt Rottal-Inn, Untere Naturschutzbehörde:

- Hinweis, dass durch den festgesetzten Mindestabstand von 5 m zwischen den Modulreihen ausreichend besonnte Streifen zur Entwicklung des artenreichen Grünlandes (G212 gem. Biotopwertliste) erreicht werden können. Vorschlag eines Monitorings, um die Funktionalität zu belegen, oder eines Besonnungsgutachtens.

>> Die Gemeinde verweist in Ihrer Abwägung auf die mit der Planung verbundene, erhebliche Aufwertung für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere (Vermeidung von Erosion, Regeneration von Böden, Verringerung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer, deutliche Verbesserung der Arten und Lebensraumvielfalt) und bewertet das geforderte Besonnungsgutachten als nicht angemessen und erforderlich.

- Forderung einer Brutvogelkartierung, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können

>> Die Brutvogelkartierung wurde entsprechend geltenden Standards durchgeführt. Bei allen Durchgängen konnten auf den Eingriffsflächen sowie im angrenzenden Umfeld keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden.

- Empfehlung, grünordnerischen Maßnahmen vor Satzungsbeschluss gegenüber dem Vorhabenträger mittels städtebaulichem Vertrag oder Grundbucheintrag abzusichern
>> Der Empfehlung soll entsprochen werden. Die Verpflichtung zur Durchführung der festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen soll zusätzlich im städtebaulichen Vertrag abgesichert werden.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf:

- Hinweise auf Grundwasserstände, empfohlener organoleptischer Untersuchung von Bodenaushub, fehlenden Kenntnissen zu Altlasten, bodenschutzrechtlichen Maßgaben bei Rückbaumaßnahmen >> Die Gemeinde nimmt die Anregungen zur Kenntnis.

Darüber hinaus wurden keine grundsätzlichen Einwände formuliert.

4 Schlussbemerkung

Der Markt Tann erklärt somit, dass die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung in der Planung Berücksichtigung gefunden haben.

Tann, den

.....
Schmid, 1. Bürgermeister